

Satzung der Gemeinde Eurasburg über die Verlängerung der Veränderungssperre entlang der Waldstraße

Der Rat der Gemeinde Eurasburg hat in seiner Sitzung am 20.04.20210 auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuchs (BauGB) und des § 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern die Verlängerung der am 09.05.2019 in Kraft getretenen Veränderungssperre im Bereich der Waldstraße als Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die mit Bekanntmachung am 09.05.2019 in Kraft getretene Veränderungssperre entlang der Waldstraße wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verlängerung der Veränderungssperre gilt für folgende Grundstücke: Flurnummer 90, 91, 91/1, 91/2, 91/3, 96/3, 97/3 sowie Teilflächen von Flurnummer 92, 93, 93/3, 94, 95, 97, 376 jeweils Gemarkung Eurasburg. Der Lageplan, der Bestandteil der Satzung über die Veränderungssperre entlang der Waldstraße vom 09.05.2019 ist, gilt weiter.

§ 3 Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre entlang der Waldstraße tritt am Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4 Außerkrafttreten der Veränderungssperre

- (1) Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre entlang der Waldstraße tritt außer Kraft, sobald für den in § 1 genannten Geltungsbereich ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres ab Bekanntmachung der Verlängerung.
- (2) Falls besondere Umstände es erfordern, kann die Geltungsdauer nochmals bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Eurasburg, den 05.05.2021



Siegel

Paul Reithmeir
Erster Bürgermeister